

Erleichterte Wiederverheiratung in der Schweiz geschiedener Italiener

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe :
Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge,
Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **73 (1976)**

Heft 8

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-839179>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

erkennen möchten. Das Urteil umreisst, wie gesagt, die Tragweite eines Freiheitsrechts. Es handelt sich um eine Art von Rechten, die man mit Fug auch „negative“ Freiheitsrechte nennt, weil sie dem Staat Möglichkeiten, ins Schalten und Walten der Einzelperson einzugreifen, negieren oder vorenthalten. Es gilt als Regel, dass der einzelne Mensch aus negativen Freiheitsrechten keine Ansprüche auf positive Leistungen des Staates ableiten kann. Bestenfalls darf das Individuum vom Gemeinwesen Hilfe zum Schutze seiner Freiheitssphäre, also eine reine Abwehrfunktion, erwarten.

. . . nicht in soziale Leistungspflichten umdeuten!

Im Zürcher Gefängnisverordnungs-Fall will man nun eine Ableitung einer staatlichen Pflicht, positiv etwas zu leisten, sehen, weil die Gefängnisverwaltung für den Gefangenen „posten“ gehen muss. Damit ergebe sich die Möglichkeit einer sozialrechtlichen Konsequenz auch aus Freiheitsrechten.

Sozialrechte sind gegenwärtig juristisch-politische Mode und zugleich wenig geklärtes Neuland. Es ist weder erforderlich noch ratsam, Freiheitsrechte dahin umzubiegen. Der Sinn jenes Bundesgerichtsurteils ist denn auch nicht, solches zu tun. Der Verzicht auf rechtsdogmatische Untermauerung der Besorgungspflichten der Verwaltung deutet nicht darauf hin. Und man sollte nicht zu weit suchen. Denn ein Gefangener befindet sich in einem besonderen Rechts- oder – wie man früher unverblümt sagte – Gewaltverhältnis zum Staat. Dieser schneidet ihm verschiedene Selbstversorgungsmöglichkeiten ab. Sie werden durch eine – beschränktere – Versorgungspflicht des Staates ersetzt. Auch soweit sie in dem Dienst einer gewissen Betätigungsfreiheit des Gefangenen gestellt wird, hat diese Leistungspflicht ihre Wurzel doch eher im besonderen Gewaltverhältnis, in dem der freiheitsbeschneidende Staat notgedrungen auch zum Vermittler verbleibender Freiheitsbetätigungen wird. Um das juristisch zu begründen, braucht man sich nicht nach sozialrechtlichen Komponenten der Freiheitsrechte umzusehen. Wir brauchen keine Sozialrechte durch die Hintertür.

Dr. R.B.

Erleichterte Wiederverheiratung in der Schweiz geschiedener Italiener

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Die II. Zivilabteilung des Bundesgerichts hat entschieden, dass eine in der Schweiz wohnende Italienerin, die hier von ihrem italienischen Ehemann geschieden worden ist, in der Schweiz einen daselbst wohnhaften Italiener heiraten kann, ohne ein italienisches Ehefähigkeitszeugnis vorzulegen. Das gilt auch dann, wenn das schweizerische Scheidungsurteil in Abwesenheit des ersten Ehemannes gefällt und die Scheidungsklägerin vom schweizerischen Gericht anscheinend nicht zu eingehenden Nachforschungen nach dem Aufenthalt des unbekanntem Orts abwesenden Ehemannes angehalten worden ist, sowie wenn nicht

feststeht, dass das Scheidungsurteil dem Ehemanne zugestellt worden ist. Wesentlich bleibt, dass das Urteil in der Schweiz rechtskräftig geworden ist und damit das Hindernis der früheren Ehe gegenüber einer neuerlichen Verheiratung für die schweizerischen Behörden verbindlich beseitigt hat. Diese verbindliche Wirkung hängt nicht von einer Anerkennung des Scheidungsurteils durch Italien ab, die mit einem italienischen Ehefähigkeitszeugnis ausgesprochen würde.

Die Gründe, welche zu diesem Entscheide führten, sind kurz die folgenden: Artikel 150 und 170 der Zivilstandsverordnung, sowie das schweizerisch-italienische Abkommen vom 16. November 1966, setzten an sich ein solches Ehefähigkeitszeugnis voraus. Doch kann die Regierung des Wohnsitzkantons des Ausländers die Verehelichung desselben auch ohne einen solchen Ausweis bewilligen (Artikel 168, Absatz 1 der Zivilstandsverordnung). Seitdem Italien die Ehescheidung eingeführt hat, anerkennen die italienischen Gerichte schweizerische Scheidungen italienischer Ehepaare, sofern wenigstens die beklagte Partei in der Schweiz wohnhaft ist. Allerdings wird das schweizerische Scheidungsurteil in Italien erst rechtskräftig und vollziehbar, wenn die italienischen Behörden es vollstreckbar erklärt haben. Diese Vollstreckbarerklärung erfolgt nach italienischem Recht unter Bedingungen, die in der italienisch-schweizerischen Konvention vom 3. Januar 1933 festgelegt sind. Danach ist eine Vollstreckbarerklärung auch zu erwarten, wenn die beklagte Partei sich der schweizerischen Gerichtsbarkeit ausdrücklich oder durch vorbehaltlose Einlassung in den Prozess unterworfen hat. Im vorliegenden Fall hatte aber der Beklagte sein schweizerisches Domizil aufgegeben und wurde im Abwesenheitsverfahren, ohne rechtzeitig vorgeladen zu sein, geschieden. Die internationale Zuständigkeit der schweizerischen Justiz und die Anerkennung ihres Spruches konnte somit nicht aus der Konvention abgeleitet werden.

Das Bundesgericht hatte schon früher, als das Inkrafttreten des italienischen Ehescheidungsgesetzes noch durch ein Referendumsbegehren in Frage gestellt war, die Gültigkeit einer in Dänemark geschlossenen Ehe zwischen einem in der Schweiz geschiedenen Italiener und einer Schweizerin anerkannt. Dies geschah, obwohl Artikel 7c des Bundesgesetzes betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter (NAG) die Gültigkeit der Eheschliessung vom heimatlichen Rechte des ausländischen Partners abhängig macht. Für das schweizerische Recht beseitigt eine schweizerische Scheidung jedoch das Hindernis, das einer Wiederverheiratung durch eine bestehende Ehe entgegengestellt wird. Die innere Folgerichtigkeit des schweizerischen Rechtes verlangt, wie damals das Bundesgericht fand, dass mangels eines Ehehindernisses unter solchen Umständen die Wiederverheiratung trotz der Verweisung auf das ausländische Heimatrecht, welche in Artikel 7c NAG enthalten ist, erlaubt wird. Nun stellte sich die Frage, ob dieser vor der Einführung der Ehescheidung in Italien gefällte Entscheid unter veränderten Umständen massgebend bleiben sollte oder ob Artikel 7c NAG wieder voll zum Zuge komme.

Das Bundesgericht entschied sich dafür, dass innere Folgerichtigkeit des schweizerischen Rechts den Vortritt selbst vor jener gesetzlichen Vorschrift behält, welche die Gültigkeit einer Ausländerehe vom Heimatrecht der Verlobten abhängig machen will. Das Bundesgericht will den Beteiligten die Verantwortlichkeit für die Würdigung der Rechtsfolgen – so in ihrer Heimat – überlassen. Die vom schweizerisch-italienischen Abkommen vom 16. November 1966 erwähnten Ehefähigkeitszeugnisse werden von diesem Abkommen weder geschaffen noch gefordert. Es erleichtert als reine Vollzugsvereinbarung lediglich deren Handhabung.

Dr. R.B.

Literatur

Einsteigen? Umsteigen? oder aussteigen...

Ein neuer Drogenprospekt ist da: neu nicht nur in bezug auf die moderne graphische Gestaltung, neu auch in der Art der inhaltlichen Aufmachung. Es wird nicht der Teufel an die Wand gemalt und nicht der moralische Drohfinger erhoben – dafür wird sachlich und gerade deshalb so eindrücklich informiert. Es wird versucht, ein anregendes und klärendes Gespräch in Gang zu bringen.

Das Flugblatt richtet sich an Jugendliche, die schon einiges, doch vielfach Unvollständiges und Falsches wissen, aber auch an junge Menschen, die bereits direkten Kontakt mit Drogen haben.

Einmal wird über die einzelnen Drogen, die nicht erlaubten und die erlaubte Droge Alkohol sowie über abhängigkeitsbildende Medikamente kurz orientiert.

Dann aber wird besonders eingehend die

Situation ausgeleuchtet, in welcher der junge Mensch von heute aufwächst: Das Reifen, die Angst vor der Ungewissheit des Lebens, ferner die Fluchtwege, die die Gesellschaft geschaffen hat, um mit dem Alltag und seinen Ängsten fertig zu werden, ohne echte Auswege zu suchen.

Es wird dann aufgezeigt, warum die „Abkürzung“ mit Hilfe der Drogen kein Ausweg, sondern eine Sackgasse ist. Alternativen werden vorgeschlagen, der Weg zum Aussteigen wird vorgezeichnet.

Der Drogenprospekt wurde herausgegeben von der Schweizerischen Zentralstelle gegen den Alkoholismus (SAS) in Lausanne zusammen mit den Vorsorgestellten des Kantons Bern. Es handelt sich um eine auf Schweizer Verhältnisse umgestaltete Ausgabe des Sozialamtes der Stadt Frankfurt am Main. Der Prospekt kann beim SAS, 1000 Lausanne 13, zum Preis von Fr. –.60 + Porto bezogen werden; bei grösseren Bezügen Rabatte.

SAS